

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühlager	Art der Verpackung	Nettogewicht	
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung COLOSTRUM-BP

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Erzeugnisse auf Kolostrumbasis ist]</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis ⁽²⁾ in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>a) Sie wurden aus Kolostrum gewonnen, das folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Es kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden. ii) Es wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert. iii) Es kommt von Tieren aus Beständen, die amtlich anerkannt tuberkulosefrei und brucellosefrei oder amtlich anerkannt brucellosefrei sind. iv) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und Milch ist in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das Ursprungsland oder Gebiet davon mit einem Eintrag „X“ gelistet. v) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände von Antibiotika, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission festgelegten Rückstandshöchstmengen. <p>b) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>c) Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und etikettiert.</p> <p>d) Sie erfüllen die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis von Einhufern, Hasenartigen oder wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden]</p> <p>Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis ⁽²⁾ erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus der/den Zone(n) mit dem/den Code(s): ⁽³⁾, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind, und in der/denen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Kolostrums keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.</p> <p>II.2.2. Sie wurden aus Kolostrum erzeugt, das gewonnen wurde in:</p> <p>⁽¹⁾ Entweder: [der in Nummer II.2.1. genannten Zone.]</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung COLOSTRUM-BP

⁽¹⁾ *Oder:* [der/den Zone/n mit dem/den Code/s.....⁽³⁾, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Milch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist/sind.]

⁽¹⁾ *Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

II.2.3. Sie wurden von **Tieren** der Art(en) [*Bos Taurus,*]⁽¹⁾ [*Ovis aries,*]⁽¹⁾ [*Capra hircus,*]⁽¹⁾ [*Bubalus bubalis,*]⁽¹⁾ [*Camelus dromedarius*]⁽¹⁾ gewonnen, die seit ihrer Geburt oder mindestens drei Monate vor dem Datum der Gewinnung des Kolostrums in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) verblieben sind.

II.2.4. Sie wurden aus Kolostrum erzeugt, das von Tieren aus **Betrieben** gewonnen wurde, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission bereithält und speichert.
- b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.
- c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Gewinnung des Kolostrums keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Kolostrum bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Kolostrums ist.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Teil II:

- ⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁽²⁾ „Kolostrum“ bezeichnet Kolostrum im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- ⁽³⁾ Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
- ⁽⁴⁾ Zu unterzeichnen von:
 - einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde;
 - einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde.

[**Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin**]⁽¹⁾ ⁽⁴⁾/[**Bescheinigungsbefugte(r)**]⁽¹⁾ ⁽⁴⁾

Name (in Großbuchstaben)

Datum Qualifikation und
Amtsbezeichnung

Stempel Unterschrift